

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2208/90 DES RATES**

vom 24. Juli 1990

**zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Stiere,  
Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im  
Rahmen des GATT (Allgemeines Zoll- und Handelsab-  
kommen) verpflichtet, jährlich ein Gemeinschaftszollkon-  
tingent für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen  
bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, zum  
Zollsatz von 4 v. H. zu eröffnen. Für diese Zulassung zu  
diesem Zollkontingent müssen folgende Nachweise  
erbracht werden :

- Stiere : Abstammungsnachweis,
- weibliche Rinder : Abstammungsnachweis oder  
Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur  
Bescheinigung der Rassenreinheit.

Daher muß das genannte Zollkontingent für die Zeit  
vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 zum Zollsatz von  
4 v. H. eröffnet werden. Durch besondere Bestimmungen  
sollte der Portugiesischen Republik der Zugang zu diesem  
Kontingent erleichtert werden. Bei den eingeführten  
Tieren muß die Nichtvornahme der Schlachtung während  
einer bestimmten Frist kontrolliert werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Einführer  
gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontin-  
gent haben und der Kontingentszollsatz fortlaufend auf  
sämtliche Einfuhren der betreffenden Tiere bis zur  
Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Es sind  
die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine wirk-  
same Verwaltung des Zollkontingents zu gewährleisten,  
bei der sowohl der Gemeinschaftscharakter des genannten  
Kontingents gewährt als auch den Besonderheiten des  
Handels mit diesen Tieren Rechnung getragen wird. Zu  
diesem Zweck ist dafür Sorge zu tragen, daß die Kommis-  
sion den antragstellenden Mitgliedstaaten nach einem  
noch festzulegenden, aus wirtschaftlicher Sicht geeigneten  
Verfahren die Mengen zuteilt, die zur Deckung der  
tatsächlichen Einfuhren erforderlich sind.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der  
Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der  
Benelux-Wirtschaftsunion zusammengeschlossen haben  
und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme  
im Zusammenhang mit der Verwaltung der von dieser  
Wirtschaftsunion entnommenen Mengen durch eines  
ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Der bei sind. Einfuhr der nachstehend bezeich-  
neten Tiere in die Gemeinschaft vom 1. Juli 1990 bis  
zum 30. Juni 1991 geltende Zollsatz wird im Rahmen des  
angegebenen Gemeinschaftszollkontingents auf folgende  
Höhe ausgesetzt :

Laufende Nummer	KN-Code (a)	Warenbezeichnung	Kontingents- menge	Kontingents- zollsatz (in %)
09.0003	ex 0102 90 10 ex 0102 90 31 ex 0102 90 33 ex 0102 90 35	Stiere, Kühe und Färsen, nicht zum Schlachten, der Rassen Simmentaler Fleckvieh, Schwyzer und Freiburger	5 000 Stück	4

(a) TARIC-Codes 0102 90 10 \* 30, 40 und 50,  
0102 90 31 \* 21, 29, 31 und 39;  
0102 90 33 \* 20 und 30,  
0102 90 35 \* 21 und 29.

Im Rahmen dieses Zollkontingents wenden das König-  
reich Spanien und die Portugiesische Republik Zollsätze  
an, die nach den einschlägigen Bestimmungen der  
Beitrittsakte berechnet werden.

(2) Für die Zulassung zu diesem Zollkontingent  
müssen folgende Nachweise erbracht werden :

- Stiere : Abstammungsnachweis,
- weibliche Rinder : Abstammungsnachweis oder  
Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur  
Bescheinigung der Rassenreinheit.

(3) Als nicht zum Schlachten bestimmt im Sinne dieser  
Verordnung gelten die in Absatz 1 genannten Tiere, die  
nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt  
der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zoll-  
rechtlich freien Verkehr geschlachtet werden.

Im Falle höherer Gewalt, die durch eine Bescheinigung  
einer örtlichen Behörde unter Angabe der Gründe für die  
Schlachtung ordnungsgemäß nachzuweisen ist, können  
jedoch Ausnahmen getroffen werden.

*Artikel 2*

(1) Die Kontingentsmenge nach Artikel 1 Absatz 1 wird in zwei Teile unterteilt.

Der erste Teil, der 85 v. H. oder 4 250 Stück umfaßt, ist den traditionellen Einführern vorbehalten, die nachweisen können, daß sie in den letzten drei Jahren — im Falle Spaniens in den letzten zwei Jahren — unter das Zollkontingent fallende Tiere eingeführt haben.

In bezug auf Portugal werden bei den traditionellen Einführern die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Tiere berücksichtigt, bei denen die Einführer gegenüber den zuständigen Behörden nachweisen können, daß diese Tiere eingeführt und nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr geschlachtet worden sind.

Der zweite Teil, der 15 v. H. oder 750 Stück umfaßt, ist den Einführern vorbehalten, die sich bei Antragstellung entweder verpflichten, das eingeführte Vieh in den von ihnen genutzten Betrieben zu belassen, oder die den Lebendviehhandel seit mindestens einem Jahr ausüben und in ein öffentliches Register des Mitgliedstaats eingetragen sind oder einen von der zuständigen Behörde anerkannten Nachweis der Ausübung dieser Tätigkeit erbringen können.

(2) Die Aufteilung der 4 250 Stück auf die einzelnen Einführer erfolgt anteilig nach den früheren Einfuhren in den betreffenden drei Jahren bzw. — im Falle Spaniens — in den betreffenden zwei Jahren oder nach den beantragten Mengen, wenn diese geringer als die früheren Einfuhren sind; im Falle der 750 Stück wird sie anteilig nach den von den Einführern eingereichten Anträgen auf Beteiligung vorgenommen. In letzterem Fall wird wie folgt verfahren:

- a) Anträge auf Beteiligung betreffend Mengen von mehr als 50 Stück werden automatisch auf diese Zahl vermindert;
- b) Anträge, die zu einer Anteilsbescheinigung über weniger als fünf Stück führen würden, werden nicht berücksichtigt;
- c) die Mengen, die wegen der Begrenzung auf eine Mindestzahl von fünf Stück nicht zugeteilt worden sind, werden durch Los (jeweils fünf Stück) zugeteilt.

(3) Im Rahmen eines der in Absatz 1 genannten Teile des Zollkontingents nicht beantragte Mengen werden automatisch auf den anderen Teil übertragen.

*Artikel 3*

(1) Die Anträge auf Beteiligung an den einzelnen Teilen des Zollkontingents sind bei den hierzu ermächtigten Stellen der Mitgliedstaaten nach den von diesen festgelegten Modalitäten und Fristen gegebenenfalls zusammen mit den Belegen über die früheren Einfuhren mittels der Bescheinigung für die Überführung in den freien Verkehr einzureichen, die von den genannten Stellen nach der Vorlage als Beleg abzustempeln ist.

Diese Stellen übermitteln der Kommission bis spätestens 31. Juli 1990 die ihnen zugegangenen Angaben, insbesondere:

- die Zahl der Antragsteller sowie die beantragte Stückzahl für jede Einführerkategorie,
- den Durchschnitt der von den einzelnen Antragstellern im Rahmen der den traditionellen Einführern vorbehaltenen 4 250 Stück angegebenen früheren Einfuhren.

(2) Die Kommission teilt den anderen Mitgliedstaaten bis zum 10. August 1990 die Mengen mit, die den einzelnen Antragstellern zuzuteilen sind, eventuell in Form eines Prozentsatzes ihres ursprünglichen Antrags bzw. ihrer früheren Einfuhren.

(3) Aufgrund der gemäß Absatz 2 übermittelten Angaben stellen die Mitgliedstaaten den Antragstellern Anteilsbescheinigungen aus, aus denen die Stückzahl hervorgeht, für die sie gelten. Die Anteilsbescheinigungen dürfen nur bis zum 30. Juni 1991 gültig sein.

Die Anteilsbescheinigungen, deren Muster dieser Verordnung im Anhang beigefügt ist, werden gegen eine Sicherheitsleistung von 20 ECU je Stück Vieh ausgehändigt; die Sicherheit wird freigegeben, sobald die ausstellende Behörde die mit den Vermerken der Zollbehörden über die Einfuhr der Tiere versehene Bescheinigung zurück erhält.

Die Anteilsbescheinigungen können nicht übertragen werden und berechtigen nur dann zur Zulassung zum Zollkontingent, wenn sie auf dieselben Namen ausgestellt sind wie die dazugehörigen Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr.

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1599/90<sup>(2)</sup>, festgelegten Regeln über die Freigabe bzw. Vereinnahmung der für die Einfuhrbescheinigungen geleisteten Sicherheit gelten auch für die Sicherheitsleistung nach Unterabsatz 2.

(4) Die Mengen, über die bis zum 31. März 1991 keine Anteilsbescheinigung ausgestellt wurde, werden für eine letzte Zuteilung nach den in den vorstehenden Absätzen angegebenen Modalitäten verwendet; diese ist interessierten Einführern vorbehalten, die die ihnen bewilligten Möglichkeiten voll genutzt haben.

Zu diesem Zweck teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 10. April 1991 die Mengen, über die bis zum 31. März 1991 keine Anteilsbescheinigung ausgestellt wurde, sowie die in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Angaben mit. Die Kommission setzt für jede der beiden Kategorien die neuen prozentualen Anteile fest und teilt sie spätestens am 15. April 1991 den

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 29.

Mitgliedstaaten mit; diese stellen den Antragstellern unter den in Absatz 3 genannten Bedingungen Anteilsbescheinigungen aus, die nicht länger als bis zum 30. Juni 1991 gültig sein dürfen.

#### *Artikel 4*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das Zollkontingent den Tieren vorbehalten wird, die den in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Voraussetzungen entsprechen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Einführern gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesem Zollkontingent.

(3) Der Stand der Ausschöpfung des Kontingents wird anhand der Einfuhren festgestellt, für die bei der Gestel-

lung Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt werden.

#### *Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

#### *Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1990.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. MANNINO



**ANTEILSBESCHEINIGUNG Nr.**  
**GEMEINSCHAFTSZOLLKONTINGENT FÜR**  
 — Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten  
 — Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten

1. Berechtigter (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)	2. Ausstellungsbehörde						
<p><b>ANMERKUNGEN</b></p> <p>A. Diese Bescheinigung gilt in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.</p> <p>B. Diese Bescheinigung ist der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr beizufügen, und diese ist auf den Namen des Berechtigten der genannten Bescheinigung auszustellen.</p> <p>C. Die zuständige Zollstelle rechnet die in den zollrechtlich freien Verkehr gebrachten Mengen an und händigt die Bescheinigung dem Berechtigten oder von ihm Bevollmächtigten aus.</p> <p>D. Der Berechtigte muß die Bescheinigung zur Freigabe der Sicherheitsleistung der Ausstellungsbehörde zurückgeben.</p>	<p>3. Diese Bescheinigung gilt bis</p> <table border="1" style="float: right; margin-left: 20px;"> <tr> <td style="width: 30px; text-align: center;">Tag</td> <td style="width: 30px; text-align: center;">Monat</td> <td style="width: 30px; text-align: center;">Jahr</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>Ort und Datum der Ausstellung:</p> <p>Unterschrift und Stempel der Ausstellungsbehörde:</p>	Tag	Monat	Jahr			
Tag	Monat	Jahr					
4. Bezeichnung der Tiere	5. KN-Code						
	6. Stückzahl in Ziffern						
7. Stückzahl in Buchstaben							

8. ANRECHNUNGEN DURCH DIE ZOLLSTELLEN (in Spalte 9 Feld 1 verfügbare Menge und Feld 2 angerechnete Menge angeben)			
9. Stückzahl in Ziffern	10. Stückzahl für die angerechnete Menge in Buchstaben	11. Nr. und Datum der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr	12. Name, Mitgliedstaat und Stempel der Zollstelle
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			